

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 16

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schießwesens.) Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung der Artikel 104, 139, 140 und 225 der Militärorganisation und der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1881, betreffend die Übungen und Inspektionen der Landwehr, beschließt:

Art. 1. Zur Förderung der freiwilligen Übungen im Schießen werden die Schießvereine, deren Mitgliederzahl wenigstens acht Mann betragen soll, vom Bunde durch Staatsbeiträge unterstützt, sofern sie den nachstehenden Bestimmungen Genüge leisten.

Art. 2. Der Staatsbeitrag des Bundes bemüht sich nach der Zahl der Mitglieder, welche folgende Bedingungen erfüllt haben:

a. Um beitragsberechtigt zu werden, muss ein Mitglied wenigstens 30 Schüsse in Serien von je 5 Schüssen auf folgende Distanzen und Schelben schießen:

Mit Ordonnanzgewehren und Stuhern.

1. Übung: 10 Schüsse auf 300 m. auf Schelbe I,
2. " 10 " " 400 m. " " II,
3. " 10 " " 225 m. " " III.

Mit Karabinern.

1. Übung: 20 Schüsse auf 225 m. auf Schelbe I,
2. " 10 " " 300 m. " " I.

b. In jeder einzelnen Übung sind in 10 auf einander folgenden Schüssen, also in zwei auf einander folgenden Serien von 5 Schüssen, diejenigen Präzisionsresultate zu erreichen, welche das eidgenössische Militärdepartement für jede Distanz und Schelbennart alljährlich feststellen wird.

Sowohl immer möglich, sind von den Vereinen die Übungen in obiger Reihenfolge festzustellen und von den einzelnen Mitgliedern in gleicher Reihenfolge in einem oder mehreren Tagen durchzuschießen.

c. Zum Bezug einer Vergütung ist nur berechtigt, wer alle obigen Übungen mit dem vom eidgenössischen Militärdepartement festgesetzten Minimum von Treffern oder Punkten durchgeschossen hat.

d. Zu diesen Übungen sind nur Ordonnanzwaffen und -Munitionen zu verwenden. (Art. 140 der Militärorganisation.)

Art. 3. Der vom Bunde zu gewährende Beitrag beträgt:

a. Fr. 1. 80 für schießpflichtige Militärs, welche wenigstens 30, jedoch nicht 50 Schüsse geschossen und obige Bedingungen erfüllt haben.

b. Fr. 3 für alle Mitglieder, welche wenigstens 50 Schüsse geschossen und obige Bedingungen erfüllt haben.

Die Schüsse, welche nicht notwendig auf obige Distanzen verwendet wurden, können auf beliebige Distanzen und Schelben geschossen werden.

Art. 4. Die Vereine entscheiden über die Verwendung der Beiträge. Sie sind berechtigt, an ihre Mitglieder erhöhte Präzisionsforderungen zu stellen und die Beiträge derselben, welche zwar die Bedingungen des Bundes, nicht aber diejenigen des Vereins erfüllt haben, in die Vereinskasse fließen zu lassen.

Art. 5. Jedem Mitgliede sind die zum Zwecke der Erwerbung des Bundesbeitrages gethanen Schüsse nach Anleitung der Schießinstruktion in ein Schießheft einzutragen. Zudem sind für jeden Verein Schießbücher nach Vorschrift der Kompagnieschießbücher zu führen; letztere werden vom Bunde auf Verlangen zum Kostenpreise verabfolgt.

Auf spätestens den 15. Oktober hat jeder Verein, welcher auf einen Bundesbeitrag Anspruch macht, bei Verlust desselben zum Ausweis der gethanen 30, resp. 50 Schüsse und der geforderten Präzisionsleistung der kantonalen Militärbehörde zu Handen des eidgenössischen Militärdepartements eine Schießtabelle nach aufgestelltem Formular und in allen Rubriken genau ausgefüllt einzusenden.

Die kantonalen Militärbehörden haben diese Schießtabelle dem eidgenössischen Militärdepartement mit ihrem Visum verschenken zu successive bis spätestens den 15. November einzulenden.

Das eidgenössische Militärdepartement ist berechtigt, eine gut scheinende Kontrolle der Schießkomptabilität einzutreten zu lassen.

Falsche Eintragungen in die Schießhefte, Schießbücher oder Tabellen werden durch Entzug des Staatsbeitrages, in gravierenden Fällen durch Überweisung des Vereinsvorstandes an den Strafrichter geahndet.

Art. 6. Denjenigen Vereinen, welche mit ihren Schießübungen gut geleitete und gut ausgeführte militärische Übungen, wie Marsche, Sicherungsdienst, Ziellauferübungen im Feuer vor der Schelbe verbinden, oder welche zweitwöchig angeordnete Schießübungen auf unbekannte Distanzen oder Belehrungsschießen auf größere Distanzen abhalten, und welche über diese Übungen einen Bericht zu Handen des eidgenössischen Militärdepartements eingeben, sowie Vereinen, welche das Bedingungsschießen nach Art. 375 u. ff. der Schießinstruktion bis zu einer gewissen Stufe durchführen und darüber richtig geführte Schießbücher vorlegen, können vom Bunde besondere Anerkennungen und Unterstützungen zuerkannt werden.

Art. 7. Denjenigen gemäß Art. 104 der Militärorganisation und Art. 2 des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1881, betreffend die Übungen und Inspektionen der Landwehr, zu Schießübungen verpflichteten Infanteristen, welche im gleichen Jahre in einem Verein den nach Art. 2 hier vor aufgestellten Bedingungen gar nicht nachgekommen sind, oder in ihrer Präzisionsleistung 50 % hinter den Forderungen zurückstehen, werden zur Erfüllung derselben, jedoch ohne Sold- und Ressvergütung, zu besonderen Vereinigungen (obligatorischen Schießübungen) nach den jeweiligen Anordnungen des eidgenössischen Militärdepartements dienstlich einberufen.

Der Nachweis der in einem Verein erfüllten Dienstpflicht ist durch Einsendung des von den Vereinsvorständen vorsirten Schießhefts an den Sektionschef zu Handen des Kreiskommandanten zu leisten. Die Einsendung hat bis spätestens Ende Juli zu erfolgen.

Art. 8. Denjenigen Schießvereine, welche gemäß Art. 225 der Militärorganisation Anspruch auf Anwendung der nöthigen Schießplätze zu machen im Falle sind, haben ihr Begehr zuerst bei ihren Gemeinden zu stellen. Aufällige Ressurze im Falle der Nichtentsprechung sind an die Kantonsexekutungen, beziehungsweise an das eidgenössische Militärdepartement zu richten.

Art. 9. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Es werden damit aufgehoben: Die Verordnung betreffend das freiwillige Schießwesen vom 29. November 1876 und die Verordnung über die besonderen Schießübungen der Infanterie vom 20. Januar 1880.

Bern, den 16. März 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringler.

— (Der Militärrattaché der französischen Botschaft) in Bern, Hr. Kommandant Patry, verlässt diesen Posten und tritt als Chef in den Generalstab einer in Südfrankreich garnisonsrenden Armeedivision. Als sein Nachfolger in Bern wird bezeichnet Hr. Severt, Kommandant im Geniekorps. Letzgenannter Herr wohnte den vorjährigen Übungen der VI. Division bei.

— († Hauptmann Lüthard) von Münster im Kanton Luzern, früher Offizier in Neapel, ist am 7. d. M., 79 Jahre alt, gestorben. Er war ein fleißiger Sammler und Historiker. Alle italienischen Flugschriften, welche die Ereignisse 1848/49 betrafen und für die Geschichte der neapolitanischen Schweizerregimenter von Interesse sein könnten, trug er zusammen. Die reiche Sammlung schenkte er vor einigen Jahren der Luzerner Kantonsbibliothek.

— (Unterstützung der einheimischen Industrie) ist ein Lösungswort des Tages. Jüngst ging ein Schmerzensschrei durch unsere Presse, eine Kantonsregierung soll das Tuch für Uniformen aus dem Ausland bezogen haben. — Allgemein war die Entzürzung. Doch was hat die genauere Untersuchung ergeben? Die kantonalen Behörde hatte bei einem einheimischen Fabrikanten die Bestellung gemacht, doch dieser sandte vorbehaltlos, die Liefes-

nung aus dem Ausland zu beziehen, als eigene Fabrikate zu liefern.

— (Bürgerliche Offiziersgesellschaft für Säbelfechten und Revolverschießen.) Der Vorstand hat folgendes Bittular erslassen:

Werte Kameraden! Nachdem unsere Revolver-Schießübungen im abgelaufenen ersten Vereinsjahre so guten Anfang und regelmäßigen Besuch gefunden, hat die Generalversammlung vom 24. März einstimmig beschlossen, die über den Winter eingestellten Schießübungen mit nächstem Monat wieder aufzunehmen und zwar, wie letztes Jahr, an Sonntag-Vormittagen von 6 Uhr an im Sihlhölzli.

Das Anschlehen ist auf Sonntag, den 8. April, festgesetzt und wird im Sihlhölzli stattfinden, ausnahmsweise von *Ma*gh mit 1 Uhr an.

Wir laden Sie kameradschaftlich ein, sich sowohl an dieser als auch an den nachfolgenden Schießübungen zu beteiligen und hoffen, es werden viele Offiziere die Gelegenheit benutzen, sich im Gebrauch ihrer Hauptwaffe, des Revolvers, auszubilden.

Anmeldungen zum Eintritt in die Offiziersgesellschaft für Säbelfechten und Revolverschießen werden auf dem Schießplatz bereitwilligst entgegengenommen.

Denjenigen Herren Offizieren, welche noch nicht mit dem Ordonnanz-Revolver ausgerüstet sind, diene zur Nachricht, daß auf dem Schießplatz einige Stücke zur Benützung bereit liegen.

Mit kameradschaftlichem Gruß....

Ausland.

Frankreich. (Ein Gesetz gegen das Duell) widerspricht dem ritterlichen Sinn der französischen Nation. Dieser Ansicht hat der französische Senat im Monat März Ausdruck gegeben, indem er den vom Senator Herold (welcher seitdem verstorben ist) eingebrachten Gesetzesentwurf gegen das Duell verwarf. Dieses Resultat war hauptsächlich dem Eingreifen des Justizministers Martin-Heußlé zu verdanken, der sich sehr entschieden dagegen aussprach. Der Justizminister gab zu, daß das Duell eine barbarische Gewohnheit sei und der heutigen Zivilisation nicht entspreche. Doch aber lasse sich nicht verkennen, daß die Sitten und Anschauungen sich dagegen auflehnen, das Duell kurzweg als ein Verbrechen zu betrachten, und so habe letzteres denn bisher noch immer über alle Versuche der Unterdrückung triumphiert. Das Duell sei in Frankreich noch zu tief eingewurzelt, als daß eine Gesetzgebung mit radikalem Verbot derselben etwas dagegen auszurüchten vermöge; ja die militärische Jurisprudenz lasse sogar das Duell als obligatorisch zu, und man dürfe nicht vergessen, daß heute Jedermann in Frankreich Soldat sein müsse. Im Übrigen hätten Fortschritte der Bildung, der Sitten und Anschauungen das Vorurtheil des Duells doch schon mehr und mehr zurückgedrängt und abgeschwächt, und es dünkt daher dem Minister richtiger und weiser, vorerst noch der Zeit und einem allmäßigen Umschwunge der Ideen in dieser Hinsicht das Weiterre zu überlassen. Dem Senat leuchtete diese vom Justizminister brillant verhobligte These ein, und so verwarf derselbe dann mit überwältigender Majorität das Gesetz gegen das Duell.

— (Eine Epidemie.) In der Kaserne von La Rochefoucauld ist der Typhus ausgebrochen. Die Zahl der Erkrankten beträgt bereits an 50. Die Leute von der Territorialarmee, die dorthin zu den dreizehntägigen Übungen befohlen worden waren, wurden sofort entlassen. Die Truppen selbst verließen ihre Kaserne und lagern seit einigen Tagen auf freiem Felde.

Italien. (Manöver.) Die „Italia militare“ bringt Mittheilungen über die im laufenden Jahr in Italien stattfindenden größeren Manöver.

Zwei vollständige Armeekorps werden auf dem rechten Poiser in dem Terrain zwischen Alessandria und Placenza unter der Oberleitung des Generalleutnants Mezzacapo erst getrennt und dann gegen einander üben, und zwar in den 12 Tagen vom 30. August bis zum 10. September. Jedes Armeekorps wird in 2 Divisionen 24 Infanteriebataillone und 6 Batterien Divisions-

artillerie (2 Brigaden) zählen. Außerdem sind denselben als truppsupplikative je 1 Regiment (3 Bataillone) Versaglert, 1 Genieabteilung, 1 Brigade (4 Batterien) Körpersartillerie und 1 Kavalleriebrigade zu 2 Regimentern beigegeben; dem einen dieser Korps sind noch (zum ersten Mal geschieht es überhaupt) 3 Kompanien Karabineri, als Bataillon formirt, zugewieilt. Das eine der Korps kommandirt Generalleutnant Bartola, das andere Generalleutnant Gerbaly de Sonnaz.

Die von diesen Manövern unabhängigen grossen Kavallerieübungen finden unter Leitung des Generalleutnants di Revel, kommandirenden Generals des 2. Armeekorps, in der Lombardie während der Zeit vom 16. August bis 10. September (26 Tage) statt. Die Kavalleriedivision, welche der Generalleutnant Marquess della Rocchetta kommandirt, besteht aus 4 Kavallerieregimenten in 2 Brigaden und 2 7em.-Batterien. Ferner übt eine selbständige Brigade von 3 Regimentern à 4 Eskadronen mit 1 bis 2 7em.-Batterien Ende August unter dem Befehl des Generalmajors Roero di Settimo im Bezirk des 8. Armeekorps.

Die Infanterie und Versaglertbataillone der manövrenden Korps, ferner noch einige andere Brigaden und Bataillone werden 4 Wochen vor Beginn der Manöver zu Übungen in den Instruktionslagern zusammengezogen. (M.-W.)

Rußland. (Abschaffung der Pike bei der Kavallerie.) Im Herbst vorigen Jahres wurden sämmtliche Husaren- und Ulanenregimenter in Dragonerregimenter verwandelt und mit einem Schießgewehr mit Bajonet bewaffnet. Nur noch die Garde-Reiterei und die Donischen Kosaken behielten die Lanze, bzw. die Pike bei. Als Nebenwaffe führten die Kosaken überdies einen Säbel und eine Handfeuerwaffe, doch ohne Bajonet. Nun soll man mit der Absicht umgehen, auch die Kosaken in Dragoner umzuwandeln und so eine zahlreich verititte Dragonerrei zu schaffen, wie die Dragoner ursprünglich (als das Pferd noch als bloßes Transportmittel betrachtet wurde) waren. Mit Erfolg ist der gleiche Gedanke im amerikanischen Sezessionskriege verwirklicht worden. Vielleicht werden die deutschen Heerführer noch eines Tages bemerken, daß die Leistungen der berittenen Infanterie nicht blos in einer lebhaften Einbildungskraft bestehen. Mit Entschiedenheit tritt für Abschaffung der Pike und Umänderung der Kosaken in Dragoner General Martynow ein. Seltne im „Kosakenboten“ niedergelegten Ansichten haben auch in deutschen Militär-Journalen Aufnahme gefunden. General Martynow ist der Meinung: Die Kosaken seien vorzugsweise für den Vorposten- und Kundschaftsdienst bestimmt, auch als Eskorte von Transporten, Parks, als Ordonnanzreiter u. s. w. können sie gute Dienste leisten. Bei all' diesen Verhältnissen sei die Pike nur hinderlich; sie erschwere den Gebrauch der anderen Waffen und wirken nachtheilig auf die Schönheit und Festigkeit des Säges, nicht minder aber auf die Sägelführung ein. Außerdem sei die Pike nur auf einem wehlgemähten, kraftvollen Pferde, wie es die Kosakenpferde, zumal im Kriege, nie sind, mit Vortheil zu benützen. Die Bedeutung der Pike in früherer Zeit rührte hauptsächlich daher, daß man einerseits damals keine bessere Waffe hatte, andererseits die Verhältnisse auch sonst von den heutigen abwichen. In keinem Falle nützt sie jetzt, selbst den durch die Pike hervorgerufenen moralischen Eindruck zugegeben, mehr, als sie nachtheilig wirkt.

Es heißt, die Kosaken hätten Vertrauen zur Pike, dem ist aber nicht so, wie z. B. dadurch bewiesen wird, daß das Leibgarde-Italienische Regiment und auch andere Regimenter, so z. B. die kaukasische, im letzten Kriege ohne Piken in's Feld rückten. Die wichtige Rolle, welche die Pike beim Angriff spielen soll, ist auch zweifelhaft, erstens weil es in neuerer Zeit äußerst selten zu Kavallerie-Angriffen kommt, und zweitens, wenn es dazu käme, der Erfolg nicht sowohl von der Waffe, als von der moralischen Verfassung des Reiters, der Kraft und Energie des Pferdes abhängt.

Wenn aber der reguläre Kavallerist und der kaukasische Kosak ohne Pike attackiren können, so kann es der donische auch. — Die Vertheidiger der Pike behaupten ferner, die Pike sei notwendig zur Ausführung der Lawa (besondere Art der Attacke in einem einzigen Schlede zur Umfassung der feindlichen Flügel, und bei den Kosaken seit Alters her im Gebrauch). Aber auch